

Anhang 1 Auswertung der Mitwirkung

1. Durchführung der Mitwirkung

Gegenstand und Information

Die Mitwirkung zur Aktualisierung der Ortsplanung wurde vom 9. Mai bis am 10. Juni 2019 durchgeführt. Die Dokumente lagen in der Gemeindeverwaltung auf und konnten während den Öffnungszeiten eingesehen werden. Weiter waren die Dokumente über die Website der Gemeinde zugänglich. Zudem hatten interessierte Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, in der öffentlichen Sprechstunde vom 15. Mai 2019 individuelle Fragen und Anregungen an die Planungsbehörden zu richten.

Zusammenfassung

Während der Mitwirkungsfrist sind bei der Gemeindeverwaltung vier schriftliche Eingaben eingegangen. Der vorliegende Bericht fasst die Anliegen der Mitwirkenden zusammen.

Mitwirkende

Eingabe Nr.	Name	Adresse	Datum der Eingabe
1	Brand Architekten AG <i>Vertreten durch: Corina Berger, Häusermann+Partner</i>	Bahnhofstrasse 15 3672 Oberdiessbach <i>Schwanengasse 5/7 Postfach 3301 Bern</i>	1. Juni 2019
2	Isler Immo AG <i>Vertreten durch: Rudolf Meier, Notariat-Advokatur</i>	Grenchenstrasse 11 2504 Biel/Bienne <i>Jurastrasse 15 Postfach 84 2501 Biel/Bienne</i>	11. Juni 2019
3	Fritz Messer <i>Vertreten durch: Urs Lanz, seeland lex</i>	Hauptstrasse 85 2553 Safnern <i>Hauptstrasse 54 Postfach 2560 Nidau</i>	11. Juni 2019
4	Hans Walther-Schönbächler	Talstrasse 22 2553 Safnern	11. Juni 2019

2. Eingaben und Stellungnahme

Nr.	Anliegen	Stellungnahme
1	<p>In Bezug auf die öffentlich aufgelegten Mitwirkungsunterlagen in eingangs erwähnter Angelegenheit möchte ich Ihnen namens und im Auftrag meiner Mandantin, der Brand Architekten AG, nachfolgend form- und fristgerecht meine Anregungen und Einwendungen unterbreiten. Meine Mandantin ist Eigentümerin der Grundstücke Safnern, Gbbl. Nrn. 176, 515, 883 und 1131 (sowie von Anteilen an den Anmerkungsgrundstücken Safnern, Gbbl. Nrn. 547 und 1133). Im zur Mitwirkung aufgelegten Zonenplan Gewässer wird auf den im Eigentum meiner Mandantin stehenden Parzellen Safnern Gbbl. Nrn. 547 und 883 (vgl. <i>gelbe Flächen im Bild rechts</i>) ein Gewässerraum ausgeschieden. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich demgemäss auf diese beiden Parzellen.</p> <p>Grössere Spielfläche im Sinne des BauG</p> <p>Gemäss Ziff. 2.2 des Erläuterungsberichts (5. 9) sollen die Vorschriften zur Ausscheidung des Gewässerraums in der Ortsplanung zweckmässig umgesetzt werden. Dabei ist die aktuell gültige baurechtliche Grundordnung zu beachten. Der Überbauungsplan zur UeO "im Tal" (vgl. Art. 12 UeV) sieht auf der Parzelle Safnern Gbbl. Nr. 547 ein Spielfeld im Sinne von Art. 46 BauV ("grössere Spielfläche") vor. Aufgrund der Grösse der Überbauung "im Tal" ist eine solche grössere Spielfläche aufgrund der kantonalen Vorgaben zwingend (vgl. Art. 46 BauV und Art. 15 Abs. 2 BauG). Die Ausscheidung des Gewässerraums auf der Parzelle Safnern, Gbbl. Nr. 547 darf nicht dazu führen, dass diese Spielfläche und somit die Umsetzung der geltenden UeO "im Tal" verunmöglicht wird.</p>	
		<p>Die Überbauungsordnung «Im Tal» legt seit der Änderung 2005 den «Lauf Talbach» und den «Raumbedarf für Offenlegung Talbach» fest. Weiter ist auch die Spielfläche gemäss Art. 46 BauV seit 2005 in der betreffenden UeO festgelegt. All diese Festlegungen geniessen Besitzstand.</p> <p>Eine Überschneidung der Flächen «Spielfeld» wie auch «Raumbedarf für Offenlegung Talbach» wurde im Rahmen der Genehmigung nicht infrage gestellt, heute wäre diese Festlegung jedoch nicht mehr genehmigungsfähig.</p> <p>Die Linienführung der Bachachse, wie auch der Raum für die Offenlegung wurden aus dem Wasserbauplan in den Zonenplan Gewässer übernommen.</p> <p>Anlässlich der Sitzung vom 7. August 2019 in Safnern wurde dem Eigentümer durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) und das Tiefbauamt (TBA) zugesichert, dass er ein Baugesuch aufgrund der bestehenden UeO einreichen kann (vgl. Aktennotiz vom 7.8.2019). Da die Spielfläche bereits besteht, bedeutet das Wasserbauplanverfahren keinen Hinderungsgrund für das Bauvorhaben.</p>

Nr.	Anliegen	Stellungnahme
	<p>Diesbezüglich sind zwei weitere Aspekte zu berücksichtigen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die UeO "im Tal" bereits teilweise realisiert wurde. Namentlich wurden die beiden Mehrfamilienhäuser (Baufeld D) bereits erstellt. In diesem Zusammenhang wurde auch die Spielfläche auf der Parzelle Safnern, Gbbl. Nr. 547 realisiert. Diese wird entsprechend bereits heute rege genutzt. In Ziff. 3.2.1 sowie in Ziff. 4.3 des Erläuterungsberichts (S. 13 resp. S. 21) wird explizit festgehalten, dass für bestehende Bauten und Anlagen der Besitzstand gilt. Die Spielfläche, welche bereits existiert, kann dementsprechend nicht durch die Ausscheidung des Gewässerraums wieder "aufgehoben" werden. Vielmehr muss der Gewässerraum in diesem Bereich so festgelegt werden, dass dieser die Spielfläche nicht tangiert. Weiter wird in Ziffer 3.2.2 des Erläuterungsberichts (S. 15) explizit auf die Abhängigkeit resp. das Zusammenspiel mit dem Wasserbauprojekt am Talgrabe (ab der Parzelle Gbbl. Nr. 395 oberhalb des Dorfes bis zur Mündung ins Häftli) verwiesen.</p>	<p>Diese Feststellung ist korrekt.</p> <p>Nein, dies trifft nicht zu. Der Gewässerraum wurde wie oben beschrieben bereits in der UeO vordefiniert und ist entsprechend festzulegen. Ob und wie der Bach ausgedolt wird ist Gegenstand des Wasserbauplanes. Der Gewässerraum im Zonenplan Gewässer muss gemäss Vorgaben des Kantons innerhalb des Siedlungsgebietes immer festgelegt werden. Massgebend für die Festlegung ist bei eingedolten Gewässern die Lage der bestehenden Leitung.</p>
	<p>Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass meine Mandantin im Wasserbauplanverfahren Einsprache erhoben hat (vgl. Beilage 1). Mit ergänzendem Schreiben vom 11. Juni 2018 hat meine Mandantin erneut auf die Problematik des Spielfeldes in Bezug auf den aufgelegten Wasserbauplan hingewiesen (vgl. Beilage 2).</p>	<p>Anlässlich der Sitzung vom 7. August 2019 in Safnern wurde dem Eigentümer durch das AGR und das TBA zugesichert, dass er ein Baugesuch aufgrund der bestehenden UeO einreichen kann (vgl. Aktennotiz vom 7.8.2019). Da die Spielfläche bereits besteht, bedeutet das Wasserbauplanverfahren keinen Hinderungsgrund für das Bauvorhaben.</p>
	<p>Die Eigentümerin beantragte dabei, sie sei von der Verpflichtung zur Erstellung eines Spielfeldes und der Besucherparkplätze zu befreien. Dies ändert aber nichts daran, dass das Spielfeld zu diesem Zeitpunkt bereits bestand. Gemeint war offensichtlich, dass sie von der Pflicht befreit wird, eine Ersatzlösung zu suchen, wenn das Spielfeld durch das Wasserbauprojekt aufgehoben wird.</p>	
	<p>Die laienhafte Formulierung kann meiner Mandantin nicht zum Nachteil gemacht werden. Anlässlich der darauf folgenden Einigungsverhandlung vom 21. Juni 2018 wurde dann jedoch von Jörg Bucher explizit erklärt, dass "der Spielplatz auf der Parzelle 547 zwar betroffen ist, jedoch kann das Wasserbauprojekt bzw. der Bachlauf problemlos in den Spielplatz integriert werden" (vgl. Beilage 3). Nur aufgrund dieser Aussage war meine Mandantin bereit, die Einsprache in eine Rechtsverwahrung umzuwandeln (vgl. Beilage 3).</p>	

Nr.	Anliegen	Stellungnahme
	<p>Den Anwesenden musste aufgrund der Einsprache sowie dem ergänzenden Schreiben meiner Mandantin, der Definition in Art. 12 UeV sowie deren Fachwissen im Zeitpunkt der Einigungsverhandlung klar gewesen sein, dass es sich beim "Spielplatz" auf der Parzelle Safnern, Gbbl. Nr. 547 um eine Spielfläche im Sinne von Art. 46 BauV handelte. Die in der Einigungsverhandlung vom 21. Juni 2018 in Aussicht gestellte Integration des Spielfelds in das Wasserbauprojekt resp. in den Gewässerraum ist mit der grundeigentümerverbindlichen Festlegung des Gewässerraums nun umzusetzen.</p> <p>Der Gewässerraum ist dementsprechend so festzulegen, dass diese Vereinbarkeit gegeben ist und auch die weiteren Baufelder der heute gültigen UeO "im Tal" realisiert werden können. Gegebenenfalls ist zudem auf die laufenden Gespräche und Verhandlungen betreffend Anpassung der UeO "im Tal" Rücksicht zu nehmen (insbesondere gemäss Besprechung vom 15. Mai 2019; das Protokoll der Besprechung liegt im Entwurf vor; die Brand Architekten AG wird mit separatem Schreiben zu diesem Protokoll Stellung nehmen).</p> <p>Zusammengefasst wird angeregt und beantragt, dass diese Ausführungen in den zur Mitwirkung aufgelegten Dokumenten, namentlich im Zonenplan Gewässer aufgenommen werden. Zudem ist im Erläuterungsbericht aufzunehmen, wie mit der Thematik umgegangen und die notwendige Koordination sichergestellt wird.</p>	<p>Wie bereits beschrieben wurden 2005 sowohl das Spielfeld wie auch der Raumbedarf für die Offenlegung des Talbaches genehmigt.</p> <p>Das Spielfeld umfasst gemäss Festlegung in der UeO 500 m². Da aber der Raumbedarf für den Gewässerraum auch genehmigt wurde, kann davon ausgegangen werden, dass auch bei einer Offenlegung keine neue Beurteilung der genehmigten Situation vorgenommen wird, solange die UeO selber nicht angepasst wird.</p>
	<p>Baufeld E</p> <p>Das Baufeld E sowie dessen genaue Lage ist ebenfalls im Überbauungsplan zur UeO "im Tal" definiert. Für dieses gilt eine maximale Bruttogeschossfläche von 500m² (Art. 4 UeV). Der Gewässerraum ist in diesem Bereich so auszuscheiden, dass die Bebaubarkeit des Baufelds E gemäss gültiger UeO "im Tal" dadurch nicht eingeschränkt wird.</p> <p>Für die Berücksichtigung dieser Anregungen und Einwendungen im weiteren Planungsverfahren sowie die entsprechenden Anpassungen danke ich Ihnen bereits im Voraus bestens. Gerne sind ich und meine Mandantin auch bereit, Ihnen die vorgebrachten Anregungen und Einwendungen im Rahmen eines Gesprächs zu erläutern.</p>	<p>Die Festlegung des Gewässerraumes folgt der Festlegung in der bestehenden UeO und die Bebaubarkeit des erwähnten Baufeldes ist damit nicht gefährdet.</p>

Nr.	Anliegen	Stellungnahme
2	<p data-bbox="309 277 743 300">Zonenplan Gewässer, Parzelle Nr. 1132</p> <p data-bbox="309 315 788 667">Ich schreibe Ihnen im Auftrag der Firma Isler Immo AG in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin des Grundstückes Safnern Nr. 1132 mit den Mehrfamilienhäusern Talstrasse 34 und 36, verweise auf die Einsprache vom 19. Februar 2018 betreffend den Wasserbauplan "Dorfbach / Talgrabe" (Beilage 2) und berufe mich auf das Ergebnis der Einspracheverhandlung vom 21. Juni 2018 auf dem Regierungstatthalteramt Biel/Bienne (Beilage 3).</p> <p data-bbox="309 678 788 1095">Im Rahmen der Einspracheverhandlung hat die Gemeinde Safnern unter anderem zugesichert, eine westliche Umleitung des Gewässers über den Standort des Schützenhauses (Grundstück Safnern Nr. 49) zu prüfen. Die Vertreter der Gemeinde haben in der Folge anlässlich einer Unterredung auf der Gemeindeverwaltung darauf hingewiesen, dass die zugesicherte Überprüfung erst vorgenommen werde, sofern und sobald die Gemeindeversammlung ihre grundsätzliche Zustimmung zur Weiterverfolgung des Wasserbauplanes erteilt habe.</p>	<p data-bbox="839 315 1394 398">Die Festlegung der Gewässerräume im Bereich der UeO Im Tal entspricht den in der UeO festgelegten Gewässerachsen und -räumen.</p>

Nr.	Anliegen	Stellungnahme
	<p>Meine Klientschaft stellt fest, dass im revidierten Zonenplan der Gewässerraum im Bereich des Grundstückes der Isler Immo AG mit demjenigen des Wasserbauplans übereinstimmt und somit unverändert übernommen worden ist.</p> <p>Antrag 1</p> <p>Damit die von der Gemeinde zugesicherte Überprüfung erfolgen und umgesetzt werden kann, ist es unumgänglich, den Gewässerraum zu verschieben, auf jeden Fall aber in südwestlicher Richtung zu erweitern (vgl. Skizze).</p>	<p>Aktuell liegt für den Wasserbauplan die Genehmigung noch nicht vor. Sobald der Wasserbauplan vom Kanton Bern genehmigt wird, bedarf es einer kommunalen Urnenabstimmung über den Kredit zum Ausführungsprojekt für den Wasserbauplan. Erst wenn diese Schritte erfolgt sind, kommt es zu konkreteren Planungsschritten.</p> <p>Die Bestimmung des genauen Gewässerverlaufes ist anschliessend Teil der Ausführungs- und Detailplanung. Über einen allfälligen Abbruch des Schützenhauses hätte der Gemeinderat Safnern zu befinden.</p>
	<p>Grundsätzlich wurde der Gewässerraum gemäss Wasserbauplan festgelegt. Wenn der Gewässerlauf im weiteren Verlauf der Planung im Ausführungsprojekt zum Wasserbauplan angepasst werden sollte, kann der Gewässerraum im Zonenplan Gewässer auch nachträglich noch verlegt werden.</p>	
	<p>Eine Verlegung des Talbaches ausserhalb des im Zonenplan bzw. dem Wasserbauplan festgesetzten Gewässerraumes nach Eintritt der Rechtskraft des Zonenplans ist nicht möglich bzw. würde erhebliche, nachträglich anzuordnende Massnahmen bedingen. Ich lege einen Ausschnitt aus dem Zonenplan bei, in welchem die Fläche des geänderten Gewässerraumes, wie er nach Auffassung der Isler Immo AG festgesetzt werden muss, in grüner Farbe eingezeichnet ist (Beilage 3). Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung dieser Eingabe zum Voraus bestens.</p>	
3	<p>Namens und im Auftrage von Herrn Fritz Messer, Landwirt, Safnern, reiche ich die vorliegende Mitwirkung ein. Gemäss Publikation lagen die Akten vom 9. Mai bis 10. Juni 2019 in der Gemeindeverwaltung Safnern auf. Während der Auflagefrist können schriftlich und begründet Einwände erhoben und Anregungen unterbreitet werden. Da der letzte Tag der Frist auf einen Feiertag fiel, ist die publizierte Frist mit der heutigen Postaufgabe der vorliegenden Eingabe eingehalten.</p>	

Nr.	Anliegen	Stellungnahme
	<p>Zonenplan Gewässer, Parzelle Nr. 213</p> <p>Die aufgelegten Akten umfassen insbesondere auch den Zonenplan Gewässer. Hier ist Herr Fritz Messer besonders betroffen. Wie Sie wissen, ist er Eigentümer der Parzelle Safnern Grundstück Nr. 213. Wie im Wasserbauplan, welcher im Übrigen noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, ist nun auch in der vorliegenden Planung vorgesehen, dass dieser Bach nicht nur offengelegt wird, sondern die Parzelle meines Mandanten durchquert und somit durchschneidet. Die Parzelle Nr. 213 liegt mitten im Baugebiet und wäre als voll erschlossene Parzelle ohne weiteres überbaubar. Durch die geplante Führung des Baches wird die heute landwirtschaftlich gut nutzbare Parzelle in zwei Teile zerschnitten. Die Bewirtschaftung dieser Parzelle wird erheblich erschwert.</p> <p>Wie bereits erwähnt und wie auch in der Einsprache gegen den Wasserbauplan der Einwohnergemeinde geschrieben wurde, wird auch eine zukünftige Nutzung dieser Parzelle mitten im Dorf erheblich beeinträchtigt. Die Parzelle ist von ihrer Erschliessung und ihrer Lage her bestens geeignet für eine zukünftige Überbauung. Die Einwohnergemeinde Safnern verbaut sich die Entwicklung des Dorfes durch die vorgesehene Führung des Dorfbaches. Der bereits durch die Gemeindeversammlung genehmigte Wasserbauplan könnte nun im Rahmen der Ortsplanungsrevision dahingehend abgeändert werden, dass für die Führung des Dorfbaches eine bessere Lösung gefunden und die Parzelle Nr. 213 verschont wird.</p> <p>Stellt man im vorliegenden Falle die Interessen der Allgemeinheit den Interessen des Grundeigentümers gegenüber, so sieht man, dass die Interessen des Grundeigentümers wesentlich höher zu gewichten sind. Eine Führung des Dorfbaches entlang der Strasse, allenfalls streckenweise unterirdisch, stellt ein wesentlich kleinerer Eingriff dar, als die Durchquerung einer Parzelle, welche sicher praktisch aber wohl auch rechtlich mindestens zu einer teilweisen Enteignung des Grundeigentümers führt. Betrachtet man die Skizze auf Seite 17 des Erläuterungsberichts, so ersieht man den schweren Eingriff ins Eigentum von Herrn Fritz Messer.</p>	<p>Die Parzelle Nr. 213 ist gegenwärtig einer Bauernhofzone zugeordnet und ist somit nicht Teil der eigentlichen Bauzone und es sind nur landwirtschaftliche Bauten und Anlagen zulässig.</p> <p>Im Zonenplan Gewässer wird für den betreffenden Abschnitt nicht ein Gewässerraum, sondern ein Freihaltebereich für eine zukünftige Ausdolung des Baches festgelegt. Dieser Bereich würde erst nach einer Ausdolung neu als Gewässerraum festgelegt und die Bewirtschaftungseinschränkungen greifen auch erst ab diesem Zeitpunkt.</p> <p>Aktuell liegt für den Wasserbauplan die Genehmigung noch nicht vor. Sobald der Wasserbauplan vom Kanton Bern genehmigt wird, bedarf es einer kommunalen Urnenabstimmung über den Kredit zum Ausführungsprojekt für den Wasserbauplan. Erst wenn diese Schritte erfolgt sind, kommt es zu konkreteren Planungsschritten.</p> <p>Die Bestimmung des genauen Gewässerverlaufes ist anschliessend Teil der Ausführungs- und Detailplanung.</p> <p>Grundsätzlich wurde der Gewässerraum gemäss Wasserbauplan festgelegt. Wenn der Gewässerlauf im weiteren Verlauf der Planung im Ausführungsprojekt zum Wasserbauplan angepasst werden sollte, kann der Gewässerraum im Zonenplan Gewässer auch nachträglich noch verlegt werden.</p>

Nr.	Anliegen	Stellungnahme
	<p>Wenn auf Seite 16 des Erläuterungsberichts geschrieben sei, dass der Wasserbauplan Talstrasse genehmigt und ein Grundeigentümer verbindliches Projekt darstelle, ist dies nicht richtig. Die Gemeindeversammlung hat zwar das Projekt genehmigt, allerdings sind die Einsprachen noch hängig und ein Entscheid der übergeordneten Instanz ist nicht gefallen. Die Planungsbehörde wird ersucht, auf die vorliegende Eingabe einzugehen und im Rahmen der Ortsplanungsrevision den vorgesehenen Verlauf des strittigen Gewässers zu korrigieren.</p>	<p>Besten Dank für den Hinweis. Die erwähnte Aussage im Erläuterungsbericht ist falsch und wird korrigiert.</p>

Nr.	Anliegen	Stellungnahme
4	<p data-bbox="309 277 815 434">Zonenplan Gewässer, Parzelle Nr. 810 Warum wird der Gewässerraum auf unserer Parzelle 810 mehrheitlich auf unserer Seite festgelegt obwohl der Bachlauf nach Plan nicht Mittig ist?</p> <p data-bbox="309 712 815 734">Bleibt der Gewässerraum dem Landbesitzer?</p> <p data-bbox="309 913 815 969">Oder wird man enteignet, wie schon angedroht beim Bach-Projekt?</p> <p data-bbox="309 1055 815 1178">Hat es überhaupt einen Sinn mitzuwirken wenn doch schon alles geregelt ist? Wenn man den Bericht durch liest ist ja alles Reglementiert!</p> <p data-bbox="309 1227 815 1283">Im Erläuterungsbericht ist mir der Absatz" Verzicht Talgrabe " nicht klar.</p> <p data-bbox="309 1585 815 1608">Wird die Gefahrenzone auch angepasst?</p>	<p data-bbox="839 311 1433 701">Das Gewässer verläuft auf der Parzellengrenze. Die Gewässerachse ist aber im Abschnitt längs der Parzelle Nr. 810 nicht zentimetergenau dargestellt. Grundsätzlich gilt, dass die Anstösser an ein Gewässer gleichbehandelt werden und die Gewässerräume symmetrisch festgelegt werden. Dies bedeutet im vorliegenden Fall, dass beide angrenzenden Parzellen mit einem Gewässerraum von je 5,5 Metern belegt werden. Der Gewässerraum wurde auch in der UeO «Im Tal» bereits so festgelegt. Die Gewässerachsen sind im Zonenplan Gewässer nur hinweisend dargestellt, massgebend ist der festgelegte Gewässerraum.</p> <p data-bbox="839 712 1433 835">Der Gewässerraum ist eine überlagernde Festlegung im Zonenplan mit gewissen Nutzungseinschränkungen, vergleichbar mit Auflagen in einem Ortsbildschutzgebiet.</p> <p data-bbox="839 846 1433 902">Das Land innerhalb der Gewässerräume verbleibt aber immer im Eigentum des jeweiligen Grundeigentümers.</p> <p data-bbox="839 913 1433 1037">Im Falle der Realisierung eines Wasserbauprojektes kann es im Falle einer Verweigerung zu einer Enteignung kommen. Dies ist aber nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p> <p data-bbox="839 1048 1433 1216">Es ist tatsächlich so, dass aufgrund übergeordneter gesetzlicher Vorgaben die Handlungsspielräume der Gemeinde stark eingeschränkt sind. Wo es Spielräume gibt, wurden diese zuhanden der BürgerInnen der Gemeinde nach Möglichkeit ausgeschöpft.</p> <p data-bbox="839 1227 1433 1574">Im Bereich Talstrasse – Hauptstrasse soll der Bach gemäss Wasserbauprojekt offengelegt und neu geführt werden. Es macht also keinen Sinn für die bestehende Leitung entlang der Strassen einen Gewässerraum mit Einschränkungen für die angrenzenden GrundeigentümerInnen festzulegen, wenn der Bach in absehbarer Zeit neu geführt werden soll. Aus diesem Grund ist es aus Sicht des Tiefbauamtes für diesen Gewässerabschnitt vertretbar, auf einen Gewässerraum zu verzichten und stattdessen einen Freihaltebereich für den zukünftigen Verlauf des Gewässers festzulegen.</p> <p data-bbox="839 1585 1433 1742">Die Anpassung der Gefahrengebiete ist nicht Teil der laufenden Planung. Im Falle der Umsetzung des Wasserbauplanes kann bei einer damit einhergehenden Änderung der Gefahrensituation eine Überarbeitung der Gefahrenkarte erforderlich sein.</p>